

# Mindestabstände zwischen Rohrleitungen in der technischen Gebäudeausrüstung – Was ist anerkannte Regel der Technik?

## Begleitschreiben

Der Zentralverband Sanitär Heizung Klima (ZVSHK) stellt in einem Beitrag seines Internetangebotes [www.zvshk.de](http://www.zvshk.de) die in der DIN 4140: 2014-04 "Dämmarbeiten an betriebstechnischen Anlagen in der Industrie und in der technischen Gebäudeausrüstung – Ausführung von Wärme- und Kälte-dämmungen" festgelegten Mindestabstände zwischen Rohrleitungen in der technischen Gebäudeausrüstung als anerkannte Regel der Technik in Frage.

**Wir – die Bundesfachgruppe Wärme-, Kälte-, Schall und Brandschutz im Zentralverband des Deutschen Baugewerbes und die Fördergemeinschaft Dämmtechnik – sehen uns deshalb veranlasst, die Fachinformation „Mindestabstände zwischen Rohrleitungen in der technischen Gebäudeausrüstung – Was ist anerkannte Regel der Technik?“ zu veröffentlichen, in dem der Stand der Technik zur Thematik beschrieben ist.**

Darüber hinaus nehmen wir zur Veröffentlichung unter [www.zvshk.de/technik/news/heizungs-klima-lueftungstechnik/details/artikel/1110-din-4140-mindestabstnde-sind-nicht-anerkannte-regel-der-technik/](http://www.zvshk.de/technik/news/heizungs-klima-lueftungstechnik/details/artikel/1110-din-4140-mindestabstnde-sind-nicht-anerkannte-regel-der-technik/) wie folgt Stellung:

Die in der Stellungnahme angeführte Argumentation der Begrifflichkeit „ohne Erschwernis“ ist nicht korrekt. Der genaue Wortlaut aus der ATV DIN 18421 und DIN 4140 ist ... „ohne Behinderungen“. In diesen Regelwerken gibt es keine Begrifflichkeit von „Erschwernis“.

## Kauf- und Werkvertragsrecht: Normen als Maßstab mangelfreier Beschaffenheit

Technische Normen haben insbesondere im Kauf- und Werkvertragsrecht rechtliche Bedeutung: Denn zur Klärung der Frage, ob ein Produkt einen Mangel aufweist, kann der Richter auf einschlägige Normen zurückgreifen. Aus diesen leitet er ab, wie ein Produkt nach Meinung unbeteiligter Experten beschaffen sein sollte. Gerichte sehen DIN-Normen als allgemein anerkannte Regeln der Technik an. Wird ein Produkt unter Einhaltung von DIN-Normen gefertigt, gehen Gerichte davon aus, dass ein Produkt die verkehrsübliche Beschaffenheit aufweist.

Ist die Einhaltung einer Norm nicht vertraglich festgelegt, so führt deren Nichteinhaltung nicht zwingend zu einem Mangel. Die verkehrsübliche Beschaffenheit kann auch ohne Berücksichtigung einer Norm hergestellt werden, zumal deren Anwendung freiwillig ist. Werden die einschlägigen Normen nicht eingehalten, muss der Verkäufer bzw. Hersteller allerdings auf andere Art nachweisen, dass das Produkt die verkehrsüblichen Anforderungen erfüllt. Gelingt dieser Nachweis nicht, kann der Käufer gesetzliche Gewährleistungsansprüche geltend machen. Er hat Anspruch auf die Beseitigung des Mangels, auf Lieferung eines mangelfreien Produktes und ggf. auf Ausgleich der Schäden, die durch den Mangel entstanden sind.

Alle unter Punkt 4 DIN 4140 notwendigen Anforderungen bilden die Voraussetzungen, eine sach- und fachgerechte Ausführung von Dämmsystemen unter Berücksichtigung der Anforderungen nach GEG erfüllen zu können.

Folglich ist der Zusammenhang zwischen ATV DIN 18421 für Ausschreibung und Abrechnung in Verbindung mit der DIN 4140 zwingend aufrecht zu erhalten, um fachgerecht dämmen zu können.

Ursächlich geht es in der veröffentlichten Stellungnahme des Verbandes darum: „Erschwernisse“ durch Unterschreitung

der Rohrabstände für beide Seiten kalkulierbar zu definieren. Wobei der Isolierer lediglich mit den Wirkungen umgehen muss, wo die Verantwortung nach dem Verursacherprinzip zu suchen ist. Nämlich beim Planer oder Anlagenbauer.

Ergo geht es hier nicht um das funktionierende Endprodukt, sondern die „erschwerten“ Bedingungen durch zu geringe Rohrabstände, die in der Montage einen „Mehraufwand“ darstellen der erkennbar/ausgeschrieben „kalkulierbar“ ist. In jedem Fall ist dieser Mehraufwand „vergütungswürdig“!

**Bezug: In der VOB – TEIL A – DIN 1960 ist die Beschreibung der Leistung klar geregelt:**

- **§9 Abs. 2 besagt: Dem Auftragnehmer darf kein ungewöhnliches Wagnis aufgebürdet werden.**
- **§9 Abs.3(1) um eine einwandfreie Preisermittlung zu ermöglichen, sind alle beeinflussenden Umstände festzustellen und in der Leistungsbeschreibung anzugeben.**

Für die tägliche Praxis sind unter folgenden Fußnote der DIN 4140 (Seite 20) entsprechende Hinweise und Lösungsmöglichkeiten geregelt, wie bei Unterschreitung von Rohrabständen „keine“ Mehraufwendungen von Seiten des Isolierers entfallen können.

**Anmerkung:** Wo nach Bauteilmontage Haltestifte angeschweißt werden müssen, ist ein Mindestabstand von 500 mm für X und Y einzuhalten. Sind weitere Kanäle oder Rohrleitungen unterhalb der dargestellten Kanäle angeordnet, so sind die Abstände sinngemäß anzuwenden, d. h., die Zugänglichkeit und die Montagemöglichkeit der Dämmarbeiten sind ungehindert sichergestellt. Wird die Montagefolge zwischen den Gewerken abgestimmt oder entfallen einzelne der begrenzenden Flächen, dürfen auch geringere Abstände vereinbart werden.

Vor diesen Hintergrund der Verantwortung die Energieverluste zu reduzieren, Energieeffizienz zu steigern und den Anforderungen an den Umweltschutz gerecht zu werden, sind alle Beteiligten – d.h. Planer, Ausschreiber und Verarbeiter – gleichermaßen gefordert, Rahmenbedingungen zu schaffen, die eine fachlich und technisch einwandfreie Umsetzung möglich macht, ohne versteckte Mehrkosten für den Endkunden zu generieren.

Berlin, 11.05.2022

Haftungsausschluss: Der Inhalt basiert auf heutigem Wissensstand (2022). Die Dynamik der Entwicklung kann zu immer neuen Erkenntnissen und Lösungen führen. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© Copyright: Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung des Herausgebers unzulässig. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Herausgeber:  
Bundesfachgruppe Wärme-, Kälte-,  
Schall- und Brandschutz im Zentral-  
verband des Deutschen Baugewerbes

Kronenstraße 55-58  
10117 Berlin  
Telefon: 030 / 20314 - 522 oder 523  
Telefax: 030 / 20314 - 521

E-Mail: domscheid@zdb.de  
www.wksb-isolierer.de  
www.isoliertechnik.de  
www.zdb.de